

Hygienekonzept zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bei ALEX Berlin (Gültig ab 08.06.2021)

Zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom Berliner Senat in ihrer aktuellen Fassung werden bei ALEX Berlin zusätzlich folgende Regeln angewendet. Diese Regeln gelten bis auf Weiteres. Sie werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(1) Angestellte von ALEX Berlin, die aus dienstlichen Gründen ihren privaten Bereich verlassen müssen, bekommen pro Kalenderwoche für den persönlichen Schutz bis zu sieben FFP-2-Masken ohne Ausatemventil zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen. Für die Teilnahme an Produktionen in den Räumen von ALEX oder an weiteren Orten werden ggfls. zusätzliche FFP-2-Masken ohne Ausatemventil zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen.

(2) Um die gesetzlich vorgeschriebene Testpflicht zu erfüllen, werden den Angestellten von ALEX Berlin in ausreichender Zahl Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt. Statt der zur Verfügung gestellten Selbsttests können auch kostenlose Bürgertest in einem Testzentrum/an einer Teststelle in Anspruch genommen werden.

(3) Testungen sind mindestens zweimal pro Woche jeweils vor Arbeitsbeginn bzw. vor Eintreffen am Arbeitsort vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Je Kalenderwoche wird empfohlen, einen Test am Montag durchzuführen bzw. am Tag des ersten Einsatzes außerhalb des privaten Bereichs. Mindestens ein weiterer Test soll vor dem Ende der Woche vollzogen werden. Die Testungen und ihre Ergebnisse sind in geeigneter Form für vier Wochen zu dokumentieren.

(4) Im Falle eines positiven Testergebnisses nach einem Selbsttest muss ein PCR-Test zur Bestätigung gemacht werden. Bis zum Bestätigungstest mit negativem Testergebnis ist die Arbeit außerhalb des privaten Bereichs nicht gestattet. Die Teamassistentin ALEX und die Fachvorgesetzte (d/m/w) sind unverzüglich über das aktuelle Testergebnis zu informieren.

(5) Bei dienstlichen Einsätzen außerhalb der ALEX-Halle (z. B. Besprechung mit Angestellten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg oder Dritten, Besichtigung von Veranstaltungsorten, externe Produktionen) haben die beteiligten Angestellten von ALEX Berlin Mund und Nase mit einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil zu bedecken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht. Im Übrigen sind die vor Ort geltenden Bestimmungen zur SARS-CoV-2-Eindämmung zu beachten.

(6) Für das Arbeiten in den Räumen von ALEX Berlin (Rudolfstraße 1 bis 8, 10245 Berlin = ALEX-Halle) ist die Aufteilung in folgende Bereiche anzuwenden:

1. Bereich 1 = Wartezone im Eingangsbereich
Durch Bodenmarkierungen von der Eventfläche abgeteilt.
2. Bereich 2 = Gruppenbüro und Büro des Leiters
Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur Angestellten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg gestattet.

3. Bereich 3 = Galerie mit Arbeitsplätzen für Produktion und Distribution sowie Technik- und Lagerräume
Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur Angestellten von ALEX Berlin gestattet.
4. Bereich 4 = Eventfläche und Seminarraum
Dieser Bereich steht bei Eventproduktionen Produzierenden und Produktionsbeteiligten zur Verfügung.
5. Bereich 5 = Radiostudio und Abnahmerraum
Dieser Bereich steht i. d. R. nur für Radioproduktionen zur Verfügung (siehe auch „Regeln für Radioproduktionen bei ALEX Berlin“).
6. sonstige Räume
Alle Räume, die keinem der zuvor genannten Bereiche zugeordnet sind, insbesondere Toiletten und Küche.
Die Nutzung dieser Räume ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Essen und Trinken in der Küche sind untersagt.

(7) Außerhalb der Wartezone im Eingangsbereich (Bereich 1) sind in den Räumen von ALEX Berlin Mund und Nase mit einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil zu bedecken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht. Ausgenommen sind Räume und Bereiche, zu denen nur Angestellte der Medienanstalt Berlin-Brandenburg Zutritt haben, sofern sich die dort anwesenden Personen auf einem festen Platz aufhalten und ein Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann.

(8) Der Aufenthalt in den Räumen von ALEX Berlin ist in begründeten Fällen möglich. Dazu zählen:

1. die Erledigung dienstlicher Aufgaben, die nur in der ALEX-Halle ausgeführt werden können;
2. die Wahrnehmung von notwendigen Besprechungen mit Angestellten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg oder Dritten, die nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können;
3. Mitwirkung an genehmigten Produktionen auf der Eventfläche (Bereich 4);
4. Mitwirkung an genehmigten Radioproduktionen (Live- oder Vorproduktionen in Bereich 5).

(9) Jeder Aufenthalt von Angestellten und Dritten in den Räumen von ALEX Berlin bedarf der vorherigen Anmeldung (telefonisch oder per Mail) bei der Teamassistenz ALEX und Freigabe durch die Leitung ALEX. Für Produktionen erfolgen Anmeldung und Freigabe der beteiligten Personen im Verlauf von Produktionsplanung und Sendegenehmigung.

(10) Der Aufenthalt außerhalb der Wartezone im Eingangsbereich ist gestattet:

1. Angestellten von ALEX Berlin nach vorheriger Anmeldung bei der Teamassistenz ALEX (telefonisch oder per Mail) und Freigabe durch die Leitung ALEX;
2. Dienstleistenden und Beauftragten von ALEX Berlin nach vorheriger Anmeldung bei Teamassistenz ALEX (telefonisch oder per Mail) und Freigabe durch die Leitung ALEX;
3. Beteiligten an Produktionen für die Dauer der Produktion bzw. die Dauer ihrer Produktionsbeteiligung;
4. Personen mit bestätigtem Termin zu Erledigung des vereinbarten Anliegens.

Personen, die nicht zu einer der zuvor genannten Gruppe gehören, sollen in der Wartezone verbleiben und unmittelbar nach Erledigung ihres Anliegens die ALEX-Halle verlassen.

(11) Alle Personen, die nicht Angestellte von ALEX Berlin sind und sich länger als zehn Minuten in der ALEX-Halle aufhalten, haben das in der Wartezone ausliegende Anwesenheitsformular auszufüllen und im dafür vorgesehenen Behältnis zu hinterlassen. Das Anwesenheitsformular muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

(12) Bei Produktionen auf der Eventfläche (Bereich 4) sind die Verantwortlichen aus Content und Herstellung gemeinsam zuständig für die Einhaltung der personellen Obergrenzen. Spätestens zwei Werktage vor einer

Produktion sind alle beteiligten Personen mit Funktion und voraussichtlicher Anwesenheit in der ALEX-Halle schriftlich an die Teamassistentin ALEX zu melden. Grundsätzlich sollen während einer Produktion auf der Eventfläche nur die Personen seitens Produzentin/Veranstalterin und ALEX anwesend sein, die für eine sichere und erfolgreiche Durchführung der Produktion erforderlich sind. An einer Produktion auf der Eventfläche können zeitlich verteilt bis zu 40 Personen teilnehmen. Dabei sind die festgelegte Obergrenzen für gleichzeitig anwesende Personen (siehe Pkt. 13) einzuhalten.

(13) In den Räumen von ALEX Berlin können maximal 30 Personen gleichzeitig anwesend sein, von denen sich jedoch höchstens 18 gleichzeitig auf der Eventfläche (Bereich 4) aufhalten dürfen. Distribution, Technik, Herstellungsleitung, Leitung Content und Leitung ALEX werden mit jeweils einer Person als ständig anwesend gezählt. Für Radioproduktionen werden vier Personen als ständig anwesend gezählt.

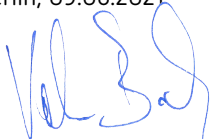
(14) Bei Produktionen auf der Eventfläche (Bereich 4) gilt für alle Beteiligten die Pflicht zum Bedecken von Mund und Nase mit einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht. Ausgenommen sind Mitwirkende „vor der Kamera“ während Aufzeichnung und Ausstrahlung, sofern sie sich auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann.

(15) Personen, die nicht Angestellte von ALEX Berlin sind, dürfen an Produktionen auf der Eventfläche nur dann teilnehmen, wenn bei ihnen das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde entweder durch tagesaktuelles negatives Testergebnis eines PoC-Antigen-Schnelltests oder durch negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests, der nicht älter als 24 Stunden ist. Die Testergebnisse müssen vor Betreten der Räume von ALEX Berlin durch die jeweilige Person vorliegen. Für die Beibringung der negativen Testergebnisse und den Nachweis gegenüber ALEX Berlin ist die jeweilige Produzentin (d/m/w) bzw. Beauftragte der Veranstalterin verantwortlich.

(16) Bei Radioproduktionen (Live- oder Vorproduktionen) gilt für alle Beteiligten vom Betreten der ALEX-Halle bis zum Eintritt in das Radiostudio (Bereich 5) die Pflicht zum Bedecken von Mund und Nase mit einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht. Beteiligte an Radioproduktionen dürfen die ALEX-Halle frühestens zehn Minuten vor Beginn der Produktion betreten und müssen diese nach Ende der Produktion unverzüglich verlassen.

(17) Die auf der Grundlage dieses Hygienekonzepts formulierten „Informationen für Produzentinnen (d/m/w) und Veranstalterinnen zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bei ALEX Berlin“ und „Regeln für Radioproduktionen bei ALEX Berlin“ sind den Produzentinnen (d/m/w) und Veranstalterinnen zur Kenntnis zu geben. Ihre Einhaltung ist bei allen Produktionen in der ALEX-Halle sicherzustellen.

Berlin, 09.06.2021



Volker Bach
Leiter ALEX Offener Kanal Berlin